



BDSG (neu)

Teil 2 - Kapitel 5 - Sanktionen

§ 41 - Anwendung der Vorschriften über das Bußgeld- und Strafverfahren

- (1) Für Verstöße nach [Artikel 83](#) Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sinngemäß. Die §§ [17](#), [35](#) und [36](#) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden keine Anwendung. [§ 68](#) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Landgericht entscheidet, wenn die festgesetzte Geldbuße den Betrag von einhunderttausend Euro übersteigt.
- (2) Für Verfahren wegen eines Verstoßes nach [Artikel 83](#) Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend. Die §§ [56](#) bis [58](#), [87](#), [88](#), [99](#) und [100](#) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden keine Anwendung. [§ 69 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, einstellen kann.

Passende Artikel der DSGVO

Artikel 83 - [Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen](#)

[← § 40 BDSG](#) [↑ BDSG-Gesamtliste](#) [§ 42 BDSG →](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.